

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle  
B.5157  
als auch das Urteil der Oberprüfstelle  
O.B., 11.22. .

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin Berlin, den 21.1.1922.

Kammer 3.

Prüfnr. 5157.



N i e d e r s c h r i f t .

Betrifft den Bildstreifen "Aus guten und aus bösen Tagen"

ursprungsfirma: Siko-Film.

Seine Erklärung der Besitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Dr. von Wahlert und überreicht anliegende Vollmacht.

Anwesend: als Vorsitzender Reg. Rat Weigt

als Besitzer: Herr von Rheinsperg, Major Schweitzer, von Starck, Augustus Wienken.

Herr Dr. von Wahlert stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens auch vor Jugendlichen. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende Entscheidung verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Gründe:

Aus früheren Siko-Filmen, die nach Art der jetzigen Messtertage und Sonntagstage früher erschienen, hat die antragstellende Firma einen Bildstreifen zusammengestellt, der Episoden aus dem Leben und Wirken des letzten Deutschen Kaisers zeigt. Der Film besteht aus zwei Akten, von denen der eine Szenen aus der Zeit vor dem Kriege, wie Regimentsbesichtigungen, Einweihungen usw., und der andere Bilder aus der Kriegszeit enthält, wie die Besichtigungen an der Front, Verleihung von Auszeichnungen usw.

Die Kammer ist der Meinung, dass bei der augenblicklichen gespannten innerpolitischen Lage die Vorführungen dieses Bildstreifens geeignet ist, nicht bloss Widersprüche beim Publikum auszulösen, sondern sogar Sturmszenen heranzubeschwören, wodurch die öf-



rentliche Ordnung gestört werden kann.

Da der Bildstreifen aus diesem Grunde verboten werden mußte, kam die gesetzliche Bestimmung nicht mehr in Frage, dass die Zulassung wegen seiner politischen Tendenz allein kein Versaugungsgrund gewesen wäre.

Die antragstellende Firma hat den eventualantrag gestellt, den Bildstreifen vor bestimmten Personenkreisen vorzuführen, da er als geschichtswissenschaftlicher Film anzusprechen sei (§ 2 des Lichtspielgesetzes) Als geschichtswissenschaftlicher Film ist aber der vorliegende Bildstreifen nicht anzusehen, da er wie schon oben erwähnt, nur Episoden aus dem Leben des Kaisers enthält, die man möglicherweise als geschichtlich, nicht aber als wissenschaftlich ansprechen kann.

gez. Weigt.

Abschrift.

Filmoberprüfstelle. Berlin, den 11. Februar 1922.

B. 11. 22.

Hierschreibt, betreffend den Bildstreifen

"Aus guten und aus bösen Tagen"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Seemann (Filmindustrie)

Architekt Baur (Kunst und Literatur)

Frl. Granz (Volkswohlfahrt)

Prof. Silbermann (Volkswohlfahrt)

Die beschwerdeführende Firma war vertreten durch Herrn Dr. jur. Frieemann und Herrn Dr. von Wahlert, die Vollmachten überreichten.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Leiter der Oberprüfstelle stellte fest, dass der Inhalt des Bildstreifens nicht "Tagesereignisse" im Sinne von § 4 der Gebührenordnung vom 25.



11. 1921 enthalte, wesshalb also nicht eine Gebühr für die Prüfung in Höhe von 0,25 M für den laufenden Meter, sondern gemäß § 3 dieser Gebührenordnung 1.-- M für den laufenden Meter zu entrichten sei. Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird mit <sup>der</sup> Aussage zurückgewiesen, dass der Bildstreifen: "Aus guten und aus bösen Tagen" als von wissenschaftlicher Bedeutung zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen, nämlich geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Vereinen, sowie Verbänden zur Pflege militärischer Ueberlieferung zugelassen wird.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen zeigt den ehemaligen Kaiser, die Kaiserin und das beiderseitige Gefolge, Paraden, Regimentsbesichtigungen, Einweihung eines Kanals, Gedenkfeiern, den Aufenthalt am Korfu, den Besuch eines Kinderheims und anderes, um damit die "guten Tage" zu schildern. Aus den "bösen" Tagen wird die Ansprache des Kaisers vom Berliner Schloss am 21. Juli 1914 gezeigt, ein Besuch des Kaisers an der Front, Truppenbesichtigungen, der Besuch des Mathauses in Brügge, Gefechtsübungen,minen- und flammenwerfer, die Verteilung von Eisernen Kreuzen, der Besuch der Kaiserin in einem Lazarett, die Berliner Kaisergeburtstagsfeier im Jahre 1917, der Aufenthalt des Kaisers in Genoa, die goldene Hochzeit des Bayerischen Königspaares im Jahre 1916, am Schluss das unbewegte Bild des Kaisers mit vergrämem Gesichtsausdruck zu zeigen.

Die Vorentscheidung hatte die öffentliche Vorführung dieses Bildstreifens verboten, da diese Darstellungen nicht nur Widersprüche der Bevölkerung auslösen würden, sondern auch mutmaßlich Sturmscenen herbeiführen könnten, wodurch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten wäre.

Die



Die Oberprüfstelle ist dieser feststellung beigetreten. Es war nicht zu verkennen, dass die herstellende firma von bester Absicht geleitet war, in pietätvoller Erinnerung ein Bild des Kaiserpaars zu geben, wie es sich in früheren Zeiten in der Öffentlichkeit zeigte. Dass eine solche Darstellung wenige Jahre nach der umgestaltung des Staatswesens bei einem grossen teil der Bevölkerung auf widerspruch stossen muss, war ebenfalls offensichtlich. Denn so gut gemeint die Darstellung ist, sie betont aus dem Auftreten des früheren Herrscherhauses nichts anderes als den kaiserlichen Prunk und die lediglich repräsentative Absicht eines solchen Auftretens. wenn beispielsweise die verteilung von Eisernen kreuzen durch den Kaiser gezeigt wird und der Beschauer sieht, dass der Kaiser Offiziere durch Handschlag begrüsst, während er regelmässig den Mannschaften lediglich das kreuz überreicht und ein händedruck nicht stattfindet, so kann eine solche Darstellung in heftigen Zeiten Erbitterung und damit störungen der vorstellung erregen, also die öffentliche Ordnung gefährden. Die Darstellung wird aber auch dadurch zu störungen, wenn nicht zu sturmeseenen Anlass geben, dass ein nicht geringer teil der Bevölkerung diese Darstellungen zu Beifallskundgebungen, während ein anders gesinnter teil der Bevölkerung diesen Beifall zum Ausdruck seines Missfallens benutzen wird. In den heutigen erregten Zeiten muss danach die vorführung dieses Bildes reifens unbedenklich als die öffentliche Ordnung gefährdend bezeichnet werden.

Andererseits war aber auch festzustellen, dass diesem Bildstreifen in hohem Masse eine geschichtliche und kulturgeschichtliche Bedeutung innewohnt. Ganz besonders in späteren Zeiten wird diese Darstellung infolge ihrer historischen kreue für die Bevölkerung einen Erinnerungswert und ein psychologisches Interesse besitzen. In der heutigen Zeit wird eine störung dieser vorführung

in solchen Kreisen nicht zu erwarten sein, die sich die Pflege der Geschichte, der Kulturgeschichte und der militärischen Überlieferung zur Aufgabe machen. Eine beschränkte Zulassung im Sinne des § 2 des Lichtspielgesetzes, wie geschehen, war danach unbedenklich.

Gemäss §§ 3/5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 war diese Entscheidung gebührenpflichtig.

gez. Bulcke.

-----

